

## **Neufassung der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Lamsheim**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 6 und 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBI S. 476) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.94 (GVBI) folgende Verbandsordnung beschlossen:

### **VERBANDSORDNUNG**

#### **des Abwasserzweckverbandes Lamsheim vom 05.11.2014**

#### **1. ABSCHNITT**

#### **ALLGEMEINES**

##### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim und die Verbandsgemeinde Maxdorf.

##### **§ 2 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Lamsheim“
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lamsheim, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis Ludwigshafen am Rhein.

##### **§ 3 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes ist der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung
  - a) der Kläranlage „Am Eppsteiner Weg“ in Lamsheim
  - b) des Abwasserpumpwerkes Ecke Lamsheimer Str./Raiffeisenstr. in Maxdorf
  - c) des Regenüberlaufbeckens an der Rheinstr. in Maxdorf
  - d) der Regenwasserbehandlungsanlage „Auf der Au“ in Lamsheim einschließlich des Verbindungskanals zur Kläranlage „Am Eppsteiner Weg“
  - e) des Abwasserverbandssammlers zwischen dem Pumpwerk Maxdorf und Anschlusschacht der Kanalisation der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim im Rahmen der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim und der Verbandsgemeinde Maxdorf.
- (2) Der Zweckverband trägt außerdem die durch die gemeinsame Aufgabenerfüllung entstehenden Mehrkosten im Falle einer ganzen oder teilweisen Erneuerung des Abwasserhauptsammlers Lamsheim. Dieser beginnt am nördlichen Ende des Abwassersammlers und endet an der Grundstücksgrenze der ehemaligen Kläranlage Lamsheim (siehe Plan, der Teil dieser Verbandsordnung ist).
- (3) Der Zweckverband übernimmt außerdem gegen Kostenerstattung die Aufsicht über die nicht zum Zweckverband gehörenden Pumpwerke bzw. Pumpwerkteile im Verbandsgebiet.

- (4) Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis und ist nicht berechtigt den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.

## **2. ABSCHNITT**

### **ORGANE DES ZWECKVERBANDES**

#### **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Versammlung
- b) der/die Vorstandsvorsteher/in

#### **§ 5 Versammlung**

- (1) Die Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Bürgermeistern und weiteren 11 stimmberechtigten Vertretern der Verbandmitglieder. Die Stimmen können je Verbandmitglied nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die weiteren Vertreter werden von den kommunalen Vertretungsorganen der Verbandmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 45 GemO gewählt.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden weiteren Vertreter der Verbandmitglieder bestimmt sich nach den Einwohnergleichwerten der Verbandmitglieder. Maßgebend sind die amtlich festgestellten Einwohnergleichwerte zum 30. Juni des der Kommunalwahl vorausgegangenen Jahres.
- (4) Der Geschäftsführer und der technische Leiter des Zweckverbandes nehmen an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil.

#### **§ 6 Vorstandsvorsteher**

Der/die Vorstandsvorsteher/in und der stellvertretende Vorstandsvorsteher werden von der Versammlung für die Dauer der Wahlzeit der Kommunalvertretungsorgane gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

## **3. ABSCHNITT**

### **VERBANDSVERWALTUNG**

#### **§ 7**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt der Zweckverband Dienstkräfte nach Maßgabe des Stellenplanes.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse der Verbandsgemeinde Maxdorf oder der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim gegen Erstattung der Kosten wahrgenommen. Die Übertragung der Kassengeschäfte erfolgt durch die

Verbandsversammlung jeweils für die Dauer der Amtszeit des/der Vorstandsvorstehers/in.

## **§ 8 Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder.

## **4. ABSCHNITT DECKUNG DES FINANZBEDARFS**

### **§ 9 Verbandsumlage**

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen sowie die Zuschüsse Dritter nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Verbandsumlage. Die Verpflichtung zur Leistung der Verbandsumlage entsteht im jeweils laufenden Haushaltsjahr in der Höhe, die erforderlich ist, um das Jahresergebnis des Abwasserzweckverbandes auszugleichen. Die Verbandsmitglieder leisten hierauf im laufenden Haushaltsjahr Vorauszahlungen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes. Mehr oder Minderbeträge sind jeweils spätestens vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen.
- (2) Grundlage für die Bemessung der Verbandsumlage sind die amtlich festgestellten Einwohnergleichwerte der Verbandsmitglieder zum 30. Juni des vorausgegangenen Jahres (§ 5 Abs. 3). Alternativ kann als Bemessungsgrundlage auch die Verteilung der Durchflussmengen und ausgewählter Schmutzfrachten für einen längeren Zeitraum dienen. Hierzu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Versammlung.
- (3) Die für die Aufsicht und Wartung der übrigen Pumpwerke (§ 3 Abs. 3) anfallenden Kosten tragen die Verbandsmitglieder anteilmäßig.

## **5. ABSCHNITT AUSSCHEIDEN VON VERBANDSMITGLIEDERN; AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES**

### **§ 10 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietslisten ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (2) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das ausscheidende Verbandsmitglied über, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen.

Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Zweckverband entspricht. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern festgelegt.

- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

## **§ 11**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Wird der Zweckverband im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst, dann findet hinsichtlich des dem Zweckverband gehörenden Vermögens eine Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern statt. Das nach dem Ausgleich vorhandener Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen wird nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern in den letzten fünf Jahren vor der Auflösung geleisteten Umlage auf die Verbandsmitglieder verteilt. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so haben die Verbandsmitglieder nach dem gleichen Verhältnis hierfür aufzukommen.
- (2) Hinsichtlich der Dienstkräfte des Zweckverbandes gilt im Falle seiner Auflösung:
- a) Wird ein Verbandsmitglied neuer Träger der Zweckverbandsaufgabe, so übernimmt es die Dienstkräfte des Zweckverbandes sowie dessen Verpflichtungen gegenüber seinen Versorgungsempfängern.  
Entstehen dem Verbandsmitglied durch die Übernahme Aufwendungen, für die es keine Gegenleistung erhält, z.B. für die Versorgungsaufwendungen oder dadurch, dass es die übernommenen Dienstkräfte überhaupt nicht oder nicht ihrer Besoldung oder Vergütung entsprechend beschäftigen kann, so hat das andere Verbandsmitglied diese Aufwendungen anteilmäßig unter Zugrundelegung des Anteilsverhältnisses nach Absatz 1 zu ersetzen.
- b) Wird kein Verbandsmitglied neuer Träger der Zweckverbandsaufgabe und übernimmt kein neuer Aufgabenträger die Dienstkräfte, so übernehmen beide Verbandsmitglieder die Dienstkräfte sowie die Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängern anteilig; dabei ist vom Anteilsverhältnis des Absatzes 1 auszugehen.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Verbandsordnung tritt am 01.12.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 15.09.2004 außer Kraft.

Lambsheim 05.11.2014

(Klein)  
Vorsteherin



Anlage 1  
zur Verbands-  
ordnung des  
Zweckverbandes  
Abwasserverband  
Lambsheim  
vom 1.12.1994